

ÜBEREINKOMMEN 2018

Der Kollektivvertrag (KV) für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert durch das Übereinkommen 2017 vom 6. Dezember 2016, abgeschlossen zwischen der ÖBf AG, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, wird wie folgt abgeändert:

1. Anpassung von Entschädigungen, Entgelten und Löhnen:

Die monatlichen Entschädigungen und Entgelte gemäß Anlage A KV sowie die monatlichen Löhne gemäß Anlage C KV erhöhen sich **ab 1. Dezember 2017** um **2,45 %**.

Die sich daraus ergebenden Brutto - Eurobeträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet wobei jeweils die dritte Nachkommastelle für den Rundungsvorgang maßgebend ist.

Dies gilt auch für die Ist-Löhne von Arbeitern, die zum 31. Dezember 2006 in der Funktionsgruppe 5 eingestuft waren.

Zum 30. November 2017 bestehende Überzahlungen, die über diesen Termin hinaus weiter zustehen, bleiben in ihrer betraglichen Höhe aufrecht und erfahren aufgrund dieses Übereinkommens keine Änderung. Dies gilt auch für die Überzahlungen gemäß Punkt 10 des Übereinkommens 2007, die bei dieser und künftigen Kollektivvertragsanpassungen nicht erhöht werden.

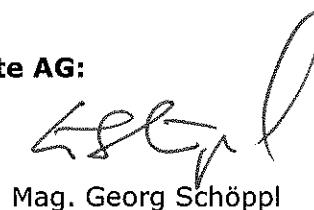
2. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer:

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Dezember 2017 in Kraft. § 2 des Kollektivvertrages (Geltungsbeginn) wird entsprechend angepasst.

Die lohnrechtlichen Anpassungen gelten von 1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2018.

Purkersdorf, am 11. Dezember 2017

Für die Österreichische Bundesforste AG:


Dr. Rudolf Freidhager
Mag. Georg Schöppl

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund-

Gewerkschaft PRO-GE:



Rainer Wimmer



Peter Schleimbach



Alois Karner

Beilagen:

Anlagen A und C

Anlage A zum Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der ÖBf AG
(gültig von 1.12.2017 bis 31.12.2018)

Entschädigungen und Entgelte

für Personen gemäß § 1 Abs. 3

Praktikanten (lit. a.)	Die monatliche Entschädigung beträgt EUR 759,69.
Ferialarbeitskräfte (lit. b.)	Das monatliche Entgelt einer vollbeschäftigten Ferialarbeitskraft beträgt EUR 1.193,49.

Anlage C zum Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der ÖBf AG
(gültig von 1.12.2017 bis 31.12.2018)

Löhne
gemäß § 9 Abs. 5 KV

Personenkreis	monatliche Löhne
Lehrlinge	1. Lehrjahr: € 792,89, 2. Lehrjahr: € 1.026,41, ab Beginn des 3. Lehrjahres: € 1.435,30. Bei Lehrlingen im Sinne von § 80 LF-DG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von € 1.874,30.
Funktionsgruppe 1	€ 1.651,17
Funktionsgruppe 2	€ 2.220,93
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 1	€ 2.642,29
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 2	€ 2.900,71
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 3	€ 3.063,64
Funktionsgruppe 4	€ 3.199,60